# Gebührenordnung für die Riedlandhalle Tuggen<sup>123</sup>



**Gemeinde Tuggen** 

# **TUGGEN**

### Gebührenordnung

#### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Inbegriffene Kosten

In den Gebühren für die Benützung der Anlage sind die Kosten für Wartung, Beleuchtung, Warmwasser und Heizung inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen und WC-Anlagen.

#### 1.2 Schlüsseldepot

Pro abgegebenen Schlüssel wird ein Depotgeld von CHF 100.00 verlangt. Dieses Depot wird bei der Rückgabe des Schlüssels wieder zurückerstattet.

#### 1.3 Benützungszeiten für Dauermieter

Benützungszeiten von Montag bis Freitag: Benützungszeiten Samstag: 16.30 – 22.00 Uhr 08.00 – 22.00 Uhr

1.4 Meisterschafts- und Turnierbetrieb bzw. mehrtägige Sportanlässe von einheimischen, dauernutzenden Vereinen

Bei Meisterschafts- und Turnierbetrieb bzw. mehrtägigen Sportanlässen von einheimischen, dauernutzenden Vereinen werden für die Gebührenberechnung die Anlasstage jeweils sich halbierend wie folgt berechnet: 100 % + 50 % + 25 % + 12.5 % usw., wobei der Sockelbetrag von CHF 100.00 nicht unterschritten werden darf.

Die sich halbierenden Gebühren gelten für ein Kalenderjahr und beginnen ab 1. Januar jeweils wieder bei 100 %.

Jeder einheimische Verein hat einen Tag pro Jahr das MZG für einen Anlass unentgeltlich zur Verfügung. Eine Belegungsanmeldung ist jedoch erforderlich.<sup>1</sup>

Die Halle wird nur in Ausnahmefällen an Auswärtige vermietet.<sup>3</sup>

Die Benützungsgesuche müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.

Gesuche, welche nicht mindestens vier Wochen vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei Tuggen eintreffen, werden nicht bewilligt.<sup>3</sup>

#### 2 Sportanlagen: Dauernde Benützung

2.1 Die Gebühr für die regelmässige Benützung pro Stunde beträgt für ein Betriebsjahr:

	jährlich	halbjährlich
Einfachturnhalle	CHF 400.00	CHF 200.00
Zweifachturnhalle	CHF 800.00	CHF 400.00
Dreifachturnhalle	CHF 1200.00	CHF 600.00

# **TUGGEN**

- 2.2 Die Gebühr wird von der Gemeinde erlassen aber in Form eines Sponsorbeitrages jeweils im Budget aufgenommen und dem Konto der Betriebskommission/Liegenschaftskommission gutgeschrieben.
- 2.3 Für die Benützung durch anerkannte Juniorenteams reduziert sich die Gebühr um 50%.
- 2.4 Die Vereine haben anzugeben, wie oft die Halle besetzt ist.

#### 3 Sportanlagen: Einmalige Benützung

Vorbemerkungen<sup>3</sup>

Für einheimische Vereine inkl. Unterriegen / Juniorengruppen Veteranen gilt folgendes:

- Der erste Anlass ist gratis.
- Ab dem dritten Anlass beträgt die Hallengebühr jeweils 50%, mindestens jedoch Fr. 100.00.

Die Halle wird nur in Ausnahmefällen an Auswärtige vermietet.

Die Benützungsgesuche müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.

Gesuche, welche nicht mindestens vier Wochen vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei Tuggen eintreffen, werden nicht bewilligt.

3.1 Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintrittsentgelt pro Tag:<sup>3</sup>

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle	CHF 200.00	CHF 500.00
Zweifachturnhalle	CHF 300.00	CHF 650.00
Dreifachturnhalle	CHF 500.00	CHF 850.00

3.2 Die Gebühren für die einmalige Benützung der leeren Halle ohne Wirtschaftsbetrieb ohne Eintrittsentgelt betragen pro Tag:<sup>3</sup>

	Einheimische	Auswärtige
Einfachturnhalle Zweifachturnhalle Dreifachturnhalle	CHF 180.00 CHF 250.00 CHF 400.00	CHF 430.00 CHF 500.00 CHF 650.00
Zusatzleistungen zu Ziffer 3.1 und 3.2		
	Einheimische	Auswärtige
Konzertbestuhlung (Stühle) pro Hallenteil:	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	11:00:00	11. 100.00

# **TUGGEN**

- 3.3 Bei einem mehrtägigen Anlass reduziert sich die Gebühr um 50% für jeden weiteren Tag.
- 3.4 Für Trainingslager und Weekends für oder mit Jugendliche(n) können die Gebühren um 50% reduziert werden.
- 3.5 Anlässe und Kurse des Turn- und Sportteams (Jugend + Sport, Lehrerfortbildung, Schulsport) können auf diesen Anlage gebührenfrei durchgeführt werden. Spezielle Aufwendungen und Umtriebe müssen separat entschädigt werden.

#### 4 Einmalige Benützung ohne Sportanlagen

Vorbemerkungen<sup>3</sup>

Die Benützungsgesuche müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.

Gesuche, welche nicht mindestens vier Wochen vor dem Anlass auf der Gemeindekanzlei Tuggen eintreffen, werden nicht bewilligt.

4.1 Die Gebühren für die einmalige Benützung des Foyers mit oder ohne Küche und ohne Eintrittsentgelt betragen pro Tag: <sup>3</sup>

	Einheimische	Auswärtige
Küche inkl. Foyer:	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Foyer separat inkl. Stühle und Tische:	Fr. 100.00	Fr. 200.00

#### 5 Aussenanlagen

- 5.1 Für Dauerbenützer der Turnhallen sind die Aussenanlagen (beim "alten" MZG) während der bewilligten Zeit für sportliche Zwecke im Tarif inbegriffen.
- 5.2 Für die einmalige Benützung der Aussenanlagen werden pro Stunde CHF 50.- berechnet.

#### 6 Bühne

Die Gebühren- und Entschädigungsregelung für die Bühne wird separat in Anhang 1 festgelegt.

# **TUGGEN**

#### 7 Allfällige Mehrkosten

- 7.1 Bei Missachtung des Harzverbotes wird pro Fall CHF 250.- in Rechnung gestellt.
- 7.2 Beschädigungen an Einrichtung und Material werden separat in Rechnung gestellt.

#### 8 Reinigung

- 8.1 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Grobreinigung.
- 8.2 Ist die Grobreinigung nach Abnahme durch den Abwart oder dessen Stellvertreter nicht in Ordnung, so kann für die zusätzliche Grobreinigung CHF 45.-/Std. verlangt werden.

#### 9 Inkasso

Die Mietgebühren sowie die übrigen Aufwendungen sind an das Gemeindekassieramt Tuggen zu überweisen.

#### 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Wird ein bewilligtes Gesuch weniger als zwei Wochen vor dem Termin zurückgezogen, sind 50% der Gebühren zu bezahlen.
- 10.2 Die Liegenschaftskommission<sup>1</sup> kann in Einzelfällen von diesen Tarifen abweichen.
- 10.3 Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat Tuggen am 21. September 2006 genehmigt und tritt neu auf den 11. Dezember 2006 in Kraft.

8856 Tuggen, 21. September 2006

Im Namen des Gemeinderates Tuggen

**Der Gemeindepräsident:** Rolf Hinder-Bertschinger

Der Gemeindeschreiber:

Peter Weibel

Fassung vom 20. August 2009, in Kraft seit 1. September 2009

Fassung vom 18. August 2011, in Kraft seit 18. August 2011

Fassung vom 02. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2016

# **TUGGEN**

## Anhang 1

#### Mobile Bühne

#### Kostenregelung für den Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der kompletten Bühne (Podest, Sicherheitsabschrankung, Vorhang, Wände und Beleuchtung)

7 Mann à 7.0 Stunden<sup>1/2</sup>

49.0 Stunden<sup>1/2</sup>

Auf- und Abbau der reduzierten Bühne (Podest und Sicherheitsabschrankung)

7 Mann à 3.0 Stunden<sup>1</sup>

21.0 Stunden<sup>1</sup>

Bei einem Stundenansatz von Fr. 25.00 ergibt sich somit folgende **Kostenregelung** bei einem Auf- und Abbau durch sieben<sup>1</sup> Männer des Bühnenteams:

Bühne komplett Fr. 1'300.00<sup>1/2</sup>

Bühne reduziert Fr. 600.00<sup>1</sup>

Wird die Bühne durch den Veranstalter auf- und abgebaut, hat dieser mindestens sechs Personen zu stellen. Zudem ist zwingend immer ein Mann des Bühnenteams dabei. Somit ergeben sich hierfür folgende Kosten:

Bühne komplett Fr. 200.00<sup>1/2</sup>

Bühne reduziert Fr. 100.00<sup>1/2</sup>